

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bestellbedingungen („ABB“) finden Anwendung auf alle Verträge über den Einkauf von Waren und den Bezug von Werk- und Dienstleistungen zwischen der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt / Main, Registergericht AG Frankfurt am Main, HRB 8501 („DFV“) und Verkäufern, Dienstleistern und sonstigen Leistungserbringern („Lieferanten“).

1.2 Alle Bestellungen durch den DFV beim Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser ABB, es sei denn, zwischen den Parteien ist im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen worden.

1.3 Diese Bedingungen werden vom Lieferanten mit der Annahme der Bestellung bzw. des Auftrags, spätestens aber mit der ersten Lieferung an den DFV anerkannt. Die ABB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, auch wenn sie später nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der DFV ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote müssen gemäß der Anfrage des DFV unter Beachtung der angegebenen (Teil-)Mengen, Maße, Qualitäten und sonstiger Spezifikationen abgegeben werden. Weicht ein Angebot von unserer Anfrage ab, ist hierauf im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Sofern nicht anders vereinbart, werden Angebote durch den Lieferanten kostenlos unterbreitet.

2.2 Ein Vertrag kommt erst mit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestellung durch den DFV zustande. Änderungen des Vertrags bedürfen stets der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

2.3 Der Lieferant verpflichtet sich, dem DFV innerhalb von acht (8) Tagen nach Bestelleingang den Auftrag mindestens in Textform zu bestätigen oder durch Versand der Ware vorbehaltlos auszuführen („Annahme“). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und Bedarf der Annahme durch den DFV.

2.4 Der DFV ist berechtigt, auch nach Annahme noch Änderungen an der Bestellung zu verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist. Der DFV wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten.

3. Lieferzeiten; Verzug

3.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt diese zwei (2) Wochen nach Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, den DFV unverzüglich in Textform davon in Kenntnis zu setzen, sofern er vereinbarte Lieferzeiten nicht einhalten kann, unabhängig davon, auf welchen Gründen dieser Verzug beruht.

3.2 Haben Änderungen durch den DFV gemäß Ziffer 2.4 Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit entsprechend.

3.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten oder entsprechend Ziffer 3.2 geltenden Lieferzeit bzw. kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des DFV (insbesondere betreffend Rücktritt und Schadensersatz) nach den gesetzlichen Regelungen.

3.4 Neben den gesetzlichen Rechten gemäß Ziffer 3.3 ist der DFV berechtigt, im Falle des Verzugs des Lieferanten pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,3 % des Nettoauftragswertes je vollendetem Kalendertag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettoauftragswertes der verspätet erbrachten Leistung zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn sich der DFV bei Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung dieses Recht nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Dem DFV bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

4. Leistungserbringung

4.1 Ohne schriftliche Zustimmung des DFV ist der Lieferant nicht berechtigt, die zu erbringenden Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen oder die zu erbringende Leistung in mehreren Teilleistungen zu erbringen.

4.2 Das Beschaffungsrisiko liegt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen allein beim Lieferanten.

4.3 Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung „frei Empfänger“ an den in der Bestellung angegebenen oder anderweitig vereinbarten Bestimmungsort. War ein Bestimmungsort nicht vereinbart, ist er durch den Lieferanten beim DFV zu erfragen. Der Bestimmungsort ist zugleich der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

4.4 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer oder sonstiger Bestellkennzeichen beizufügen. Dem DFV sind spätestens bei Versand Versandanzeigen mit gleichen Angaben zu übermitteln.

4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstands geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den DFV über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Auch im Übrigen gelten bei der Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.

4.6 Hinsichtlich eines Annahmeverzugs des DFV gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist jedoch auch in dem Fall zu einem ausdrücklichen Anbieten der Leistung verpflichtet, dass für eine Handlung oder Mitwirkung des DFV eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart wurde.

4.7 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, umweltschonende Verfahren und Produkte einzusetzen.

4.8 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt er anschließend, die Produktion von Ersatzteilen für die an den DFV gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies dem DFV unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

5. Preise; Zahlungsbedingungen

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Er versteht sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Preis Anpassungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den DFV.

5.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst der Preis alle vereinbarten Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (beispielsweise Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (beispielsweise Verpackung, Transport einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen).

5.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung (mit Angabe

der Bestellnummer oder eines sonstigen Bestellzeichens des DFV und unter offenem Ausweis der Umsatzsteuer) zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages des DFV bei seiner Bank.

5.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Die nachträgliche Geltendmachung von Ansprüchen bleibt vorbehalten.

5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen dem DFV im gesetzlichen Umfang zu. Der DFV ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistungen zustehen. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur für rechtmäßig festgestellte oder unbestrittene Forderungen zu.

5.6 Handelt es sich bei der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung um eine Bauleistung im Sinne von § 48 EStG, ist der DFV als Auftraggeber gemäß §§ 48 ff. EStG verpflichtet, 15% des Rechnungsbetrages an das für den Lieferanten zuständige Finanzamt abzuführen, sofern der Lieferant keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Der Lieferant verpflichtet sich daher, unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens jedoch mit Übersendung einer Rechnung, eine entsprechende Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder dem DFV das für ihn zuständige Finanzamt, seine Steuernummer und die Bankverbindung seines Finanzamtes mitzuteilen. Solange er der Verpflichtung gemäß vorstehendem Satz nicht nachkommt, wird eine Zahlung durch den DFV nicht fällig.

6. Mängel

6.1 Hinsichtlich der Rechte des DFV bei Sach- und Rechtsmängeln (einschl. Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der DFV nicht auf Gewährleistungsansprüche.

6.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem DFV Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unerkannt geblieben ist.

6.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

6.5 In dringenden Fällen (insbesondere wegen Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt eines unverhältnismäßigen Schadens) ist der DFV auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, einen Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen.

7. Eigentumsrechte; Schutzrechte

7.1 Eigentum und Urheberrechte an den dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Druckvorlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen bleiben beim DFV. Ohne ausdrückliche Zustimmung dürfen diese weder Dritten zugänglich gemacht noch durch den Lieferanten selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Der Lieferant hat die Unterlagen auf Verlangen und nach Wahl des DFV vollständig (einschließlich Vervielfältigungen) zurückzugeben oder zu vernichten. Dies gilt nicht, sofern und soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

7.2 Materialien, Werkzeuge, Modelle, Daten und andere Gegenstände, die der DFV dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken vom Lieferanten gefertigt und dem DFV berechnet werden, bleiben im Eigentum des DFV bzw. gehen in sein Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen herauszugeben.

7.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtung des DFV für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

7.4 Der Lieferant steht nach Maßgabe des der Ziffer 7.5 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den DFV von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn wegen der in Ziffer 7.4 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und ihm alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

7.6 Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche des DFV wegen Rechtsmängeln der an ihn gelieferten Produkte bleiben unberührt.

8. Vertraulichkeit

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Dies gilt nicht, sofern und soweit er gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist.

8.2 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des DFV darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den DFV gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

9. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

9.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat dem DFV die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der in den Ziffern 8 und 9 enthaltenen Verpflichtungen durch seine Subunternehmer sicherzustellen.

10. Sonstige Vereinbarungen

10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

10.2 Die zwischen dem DFV und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).